

Fazit:

Wenn Sie Maske (oder Tests) von Kindern oder Eltern, die Ihre Einrichtung besuchen wollen, verlangen, liegen sehr wahrscheinlich die Tatbestände der Nötigung nach § 240 Strafgesetzbuch (StGB) und/oder des § 340 StGB (Körperverletzung im Amt) vor.

Helfen Sie mit, zu einem selbstbestimmten Leben in Eigenverantwortung für die eigene Gesundheit zurückzukehren. - Jeder soll selbst entscheiden können, vor welchen Lebensrisiken er sich wie schützen möchte.

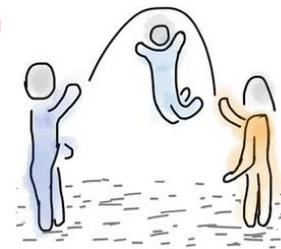


„Die Freiheit des einen endet dort, wo die Freiheit des anderen beginnt.“

Dieser Flyer wurde erstellt von „Team für Kinder“



Informationen rund um Masken-Tragen und Corona-Tests im Herbst/Winter 2023/24 für Kita und Schule



Wussten Sie,

- ... dass spätestens seit 08.04.2023 in Deutschland niemand gezwungen werden kann, eine Maske aufzusetzen?¹
- ... dass das Aufzwingen einer Maske oder auch die Forderung zur Durchführung eines Tests einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte darstellen (Verletzung insbes. Art. 2 GG allg. Persönlichkeitsrecht und allg. Handlungsfreiheit sowie körperliche Unversehrtheit)?
- ... dass nach Art. 19 GG Grundrechte nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes eingeschränkt werden können?
- ... dass in etlichen Gerichtsentscheidungen betont wurde, dass die Corona-Schutzmaßnahmen allenfalls vorübergehend akzeptabel seien und daher eine dauerhafte Masken- oder Testverpflichtung wegen der Grundrechtsverletzung ausgeschlossen ist?²
- ... dass Sie Maske / Test nicht im Rahmen des 'Hausrechts'³ von Kindern und Eltern verlangen können?



¹ siehe § 28b Abs 1 Satz 1 IfSG

² z.B. Beschluss des BVerfG vom 19.11.2021 - 1 BvR 971/21 - zur Bundesnotbremse

³ dies geht nur bei Störungen des Schulbetriebes durch Schulfremde

Fazit:

Wenn Sie Maske (oder Tests) von Kindern oder Eltern, die Ihre Einrichtung besuchen wollen, verlangen, liegen sehr wahrscheinlich die Tatbestände der Nötigung nach § 240 Strafgesetzbuch (StGB) und/oder des § 340 StGB (Körperverletzung im Amt) vor.

Helfen Sie mit, zu einem selbstbestimmten Leben in Eigenverantwortung für die eigene Gesundheit zurückzukehren. - Jeder soll selbst entscheiden können, vor welchen Lebensrisiken er sich wie schützen möchte.

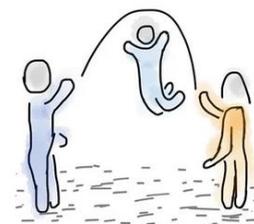


„Die Freiheit des einen endet dort, wo die Freiheit des anderen beginnt.“

Dieser Flyer wurde erstellt von „Team für Kinder“



Informationen rund um Masken-Tragen und Corona-Tests im Herbst/Winter 2023/24 für Kita und Schule



Wussten Sie,

- ... dass spätestens seit 08.04.2023 in Deutschland niemand gezwungen werden kann, eine Maske aufzusetzen?¹
- ... dass das Aufzwingen einer Maske oder auch die Forderung zur Durchführung eines Tests einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte darstellen (Verletzung insbes. Art. 2 GG allg. Persönlichkeitsrecht und allg. Handlungsfreiheit sowie körperliche Unversehrtheit)?
- ... dass nach Art. 19 GG Grundrechte nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes eingeschränkt werden können?
- ... dass in etlichen Gerichtsentscheidungen betont wurde, dass die Corona-Schutzmaßnahmen allenfalls vorübergehend akzeptabel seien und daher eine dauerhafte Masken- oder Testverpflichtung wegen der Grundrechtsverletzung ausgeschlossen ist?²
- ... dass Sie Maske / Test nicht im Rahmen des 'Hausrechts'³ von Kindern und Eltern verlangen können?



¹ siehe § 28b Abs 1 Satz 1 IfSG

² z.B. Beschluss des BVerfG vom 19.11.2021 - 1 BvR 971/21 - zur Bundesnotbremse

³ dies geht nur bei Störungen des Schulbetriebes durch Schulfremde

Wussten Sie,

- ... dass von Kita-/Schul-Mitarbeitern vor einer Anordnung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes eine Gefährdungsbeurteilung (unter zwingender Beteiligung des Betriebsrates) zu erstellen ist und immer erst technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschöpft sein müssen, bevor der Anwendung persönlichen/individuellen Maßnahmen in Frage kommt (TOP-Prinzip, siehe § 4 Nr. 5 Arbeitsschutzgesetz)?
- ... dass gegenüber Kindern oder Besuchern keine Arbeitsschutzmaßnahmen verhängt werden können?

Fazit: Es gibt **keine** rechtliche Grundlage für das Verlangen von Masken/Tests!



Wussten Sie außerdem

- ... dass das Tragen von Masken ursprünglich eine Maßnahme des Arbeitsschutzes bei Gesundheitsbelastungen durch Staub war?⁴
- ... dass zahlreiche Wissenschaftler in Studien und Gutachten bewiesen haben, dass das Maske-Tragen die Gesundheit beeinträchtigt?⁵

⁴ siehe DGUV-Regel 112-190 mit Tragezeitbegrenzung; Vorsorgeuntersuchung G26

⁵ z.B. FOEBEN-Studie; Meta-Studie unter <https://www.mdpi.com/1660-4601/18/8/4344/html> „Pathologie des Masketragens“ v. Prof. Arne Burkhardt

Wussten Sie,

- ... dass von Kita-/Schul-Mitarbeitern vor einer Anordnung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes eine Gefährdungsbeurteilung (unter zwingender Beteiligung des Betriebsrates) zu erstellen ist und immer erst technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschöpft sein müssen, bevor der Anwendung persönlichen/individuellen Maßnahmen in Frage kommt (TOP-Prinzip, siehe § 4 Nr. 5 Arbeitsschutzgesetz)?
- ... dass gegenüber Kindern oder Besuchern keine Arbeitsschutzmaßnahmen verhängt werden können?

Fazit: Es gibt **keine** rechtliche Grundlage für das Verlangen von Masken/Tests!



Wussten Sie außerdem

- ... dass das Tragen von Masken ursprünglich eine Maßnahme des Arbeitsschutzes bei Gesundheitsbelastungen durch Staub war?⁴
- ... dass zahlreiche Wissenschaftler in Studien und Gutachten bewiesen haben, dass das Maske-Tragen die Gesundheit beeinträchtigt?⁵

⁴ siehe DGUV-Regel 112-190 mit Tragezeitbegrenzung; Vorsorgeuntersuchung G26

⁵ z.B. FOEBEN-Studie; Meta-Studie unter <https://www.mdpi.com/1660-4601/18/8/4344/html> „Pathologie des Masketragens“ v. Prof. Arne Burkhardt

Wussten Sie,

- ... dass unter dem Begriff „**seelische Misshandlung**“ entsprechend des **Ärzteleitfadens** aus Bayern (<https://www.aerzteleitfaden.bayern.de/diagnose/seelische-gewalt.php>) zu verstehen ist:

„Haltungen, Äußerungen und Handlungen von Bezugspersonen [...], welche das Kind bzw. den Jugendlichen überfordern und ihm das Gefühl von Ablehnung und eigener Wertlosigkeit vermitteln, die das Kind in zynischer oder auch sadistischer Weise herabsetzen oder das Kind bedrohen und terrorisieren (vergleiche Engfer 1986, siehe auch Ziffer 1.1.).

Wesentliche Aspekte seelischer Misshandlung sind (Garbarino und Vondra 1986):

- *Ablehnung: ständige Kritik am Kind, Herabsetzung, zum Sündenbock machen, ein Geschwisterkind ostentativ vorziehen.*
- *Terrorisieren: das Kind mit Drohungen ängstigen und einschüchtern.*
- *Isolieren: Das Kind von Außenkontakten abschneiden, das Gefühl von Einsamkeit und Verlassenheit vermitteln, einsperren.“*

Wussten Sie,

- ... dass unter dem Begriff „**seelische Misshandlung**“ entsprechend des **Ärzteleitfadens** aus Bayern (<https://www.aerzteleitfaden.bayern.de/diagnose/seelische-gewalt.php>) zu verstehen ist:

„Haltungen, Äußerungen und Handlungen von Bezugspersonen [...], welche das Kind bzw. den Jugendlichen überfordern und ihm das Gefühl von Ablehnung und eigener Wertlosigkeit vermitteln, die das Kind in zynischer oder auch sadistischer Weise herabsetzen oder das Kind bedrohen und terrorisieren (vergleiche Engfer 1986, siehe auch Ziffer 1.1.).

Wesentliche Aspekte seelischer Misshandlung sind (Garbarino und Vondra 1986):

- *Ablehnung: ständige Kritik am Kind, Herabsetzung, zum Sündenbock machen, ein Geschwisterkind ostentativ vorziehen.*
- *Terrorisieren: das Kind mit Drohungen ängstigen und einschüchtern.*
- *Isolieren: Das Kind von Außenkontakten abschneiden, das Gefühl von Einsamkeit und Verlassenheit vermitteln, einsperren.“*